

**Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig**

## **Richtlinie für die Vergabe von Deutschlandstipendien**

- RL-DStip -

Fassung vom 25. Oktober 2011

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Förderziele**

(1) Diese Richtlinie setzt den Rahmen für die Umsetzung des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) vom 21. Juli 2010 und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung-StipV) vom 20. Dezember 2010 an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig.

(2) Die Stipendien dienen der Förderung von begabten Studierenden, die jeweils hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben. Im Rahmen dieses Förderziels finden die Gesamtumstände, unter denen die Leistungen erbracht wurden, Berücksichtigung.

### **§ 2**

#### **Verteilung der Förderung auf Studiengänge und Fachrichtungen**

(1) Durch den privaten Mittelgeber (Förderer) kann mit der Förderzusage die Auflage verbunden werden, dass ein Stipendium lediglich für Studenten eines bestimmten Studienganges oder einer bestimmten Fachrichtung innerhalb eines Studienganges ausgeschrieben werden kann (zweckgebundene Stipendien).

(2) Stipendien, für die der private Mittelgeber keine Zweckbindung ausgesprochen hat, werden den einzelnen Fakultäten zur Vergabe zugewiesen. Über die Zuweisung entscheidet

das Rektorat. Bei seiner Entscheidung soll es auf eine ausgewogene Beteiligungsmöglichkeit für die Studierenden aller Fakultäten hinwirken.

### **§ 3 Höhe der Förderung**

Das Stipendium wird mit der finanziellen Unterstützung von Förderern und durch eine Ko-finanzierung der Bundesregierung aufgebracht. Hat die Hochschule von den privaten Mittelgebern pro Stipendium einen Betrag von mindestens 150 Euro monatlich eingeworben, wird dieser vom Bund pro Stipendium um einen Betrag von 150 Euro aufgestockt. Die Regelhöhe der Stipendien beträgt damit 300 Euro im Monat.

### **§ 4 Ausschreibung**

(1) Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt im Internetportal der HTWK Leipzig unter [www.htwk-leipzig.de](http://www.htwk-leipzig.de). Sie kann durch Aushänge ergänzt werden.

(2) Die Stipendien werden unter Angabe der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist), der einzureichenden Unterlagen und Nachweise, des vorgesehenen Bewilligungszeitraumes, der jeweiligen Förderungsdauer und Höhe des Stipendiums, der Vergabekriterien einschließlich etwaiger Zweckbindungen sowie der Stelle, bei der die Bewerbungsunterlagen einzureichen sind, ausgeschrieben.

### **§ 5 Zuwendungsempfänger**

(1) Gefördert werden können Studenten in einem Studiengang, der zu einem ersten oder einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Studierende bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung gemäß § 1 Abs. 3 StipG oder § 4 Abs. 1 Satz 1 StipG erhält, es sei denn, sie unterschreitet je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro.

### **§ 6 Zuständigkeiten**

(1) Alle Bewerbungen werden vom Rektorat geprüft (Vorprüfung). Vollständige Bewerbungen, die form- und fristgerecht eingegangen sind, werden zur Vergabeentscheidung zugelassen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen nach § 5 nachgewiesen sind. Alle übrigen Bewerbungen finden im Vergabeverfahren keine Berücksichtigung. Das Rektorat kann die Vorprüfung einer geeigneten Stelle übertragen.

(2) Über die Vergabe von zweckgebundenen Stipendien entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Dekans der Fakultät, an welcher der Studiengang, für den die Zweckbindung aus-

gesprächen wurde, angeboten wird. Über die übrigen Stipendien entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Dekans der Fakultät, dem das Stipendium vom Rektorat zugewiesen wurde.

## **§ 7 Auswahlverfahren**

(1) Die Auswahl der Stipendienbewerber erfolgt nach den bisher erbrachten Leistungen; in der Regel auf der Basis der in den ersten beiden Fachsemestern des Studiums erzielten Ergebnisse der Modulprüfungen. Die Umstände, unter denen diese Leistungen erbracht wurden, werden bei der Entscheidung berücksichtigt.

(2) Für die Vergabeentscheidung wird eine Rangliste gebildet. Der Listenplatz innerhalb der Rangliste wird durch das Erreichen von Punkten nach Abs. 3 bestimmt.

(3) Für die Vergabe der Punkte wird die jeweilige Durchschnittsnote aller Bewerber auf das Stipendium verglichen und daraus eine Rangfolge erstellt. Für jede Modulprüfung, die zum Zeitpunkt der Bewerbung laut Regelstudienablaufplan hätte abgeschlossen werden können, für die jedoch keine Note vorliegt, verschlechtert sich die errechnete Durchschnittsnote des Bewerbers um 0,5. In der so gebildeten Rangfolge erhält der erstplatzierte Bewerber zehn Punkte. Die nachfolgend platzierten Bewerber erhalten mit absteigender Reihenfolge des Listenplatzes jeweils einen Punkt weniger. Beim Vorliegen von Auswahlkriterien nach § 2 Abs. 2 StipV können bis zu drei weitere Punkte erworben werden.

(4) Das jeweilige Stipendium wird an den Bewerber mit der höchsten Punktzahl vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. Scheidet dieser Bewerber aus dem Vergabeverfahren aus, so wird das Stipendium an den nächstplatzierten vergeben. Werden mehrere Stipendien zu einer Ausschreibung zusammengefasst, so erfolgt die Vergabeentscheidung über die übrigen Stipendien nach dem Ranglistenplatz.

## **§ 8 Bewerbungsunterlagen**

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a.) Bewerbungsschreiben, in dem auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung sowie besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände dargestellt sind (Förderkriterien § 2 Abs. 2 StipV),
- b.) tabellarischer Lebenslauf,
- c.) Immatrikulationsbescheinigung,
- d.) Nachweis über bisherige Leistungen im Studium,
- e.) Nachweise über das Vorliegen von Auswahlkriterien nach § 2 Abs. 2 StipV (in Kopie) und
- f.) Erklärung darüber, ob/in welcher Höhe ein anderes Stipendium bezogen wird.

## **§ 9 Bewilligungsbescheid**

(1) Die Stipendienbewilligung erfolgt durch Bescheid des Rektors. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwei Semester. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Ferner werden in dem Bescheid die Art und der Zeitpunkt der Begabungs- und Leistungsnachweise festgelegt, die der Stipendiat erbringen muss, damit das Stipendium weiter gewährt werden kann. Als Begabungs- und Leistungsnachweise können insbesondere verlangt werden:

- a.) Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
- b.) Kurzgutachten eines Lehrenden, bei dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
- c.) kurze Darstellung des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(2) Es wird in den unter § 4 Abs. 1 benannten Stellen bekannt gegeben, wenn die Vergabe der Stipendien abgeschlossen ist und die Stipendiaten informiert worden sind.

## **§ 10 Dauer der Förderung**

(1) Das Stipendium kann bis einschließlich des letzten Semesters der Regelstudienzeit des Studiengangs (Förderungshöchstdauer) gewährt werden. Auf begründeten Antrag kann nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 StipG die Förderung über die Regelstudienzeit hinaus erfolgen.

(2) Unabhängig von der Förderungshöchstdauer wird das Stipendium jeweils für einen Zeitraum von zwei Semestern bewilligt (Bewilligungsdauer). Soweit die Voraussetzungen für eine weitere Förderung vorliegen, insbesondere die im Bewilligungsbescheid festgelegten Leistungsnachweise erbracht wurden, erfolgt eine Bewilligung für weitere zwei Semester durch einen weiteren Bewilligungsbescheid nach § 9 Abs. 1.

(3) Bei fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums wird das Stipendium in gleicher Höhe fortgezahlt.

(4) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(5) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten angepasst.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat an der HTWK Leipzig immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Es endet mit Abschluss dieser Fortzahlung automatisch. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der HTWK Leipzig.

(7) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat

- a.) die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
- b.) das Studium abgebrochen hat,
- c.) die Fachrichtung gewechselt hat oder
- d.) exmatrikuliert wird.

## **§ 11**

### **Mitwirkungspflichten**

(1) Die Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiaten haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 12**

### **Leistungsüberprüfung**

Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise gem. § 9 Abs. 1 sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Nach rechtzeitiger Vorlage wird vom Rektorat geprüft, ob eine Fortgewähr des Stipendiums innerhalb des Bewilligungszeitraumes gerechtfertigt ist. Dies ist der Fall, wenn die im Bewilligungsbescheid benannten Leistungsnachweise erbracht worden sind. Daneben sollen besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen diese Leistungsnachweise erbracht wurden, berücksichtigt werden. Die Fortgewähr der Stipendien steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel.

## **§ 13**

### **Widerruf**

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat seinen Mitwirkungspflichten nach § 11 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung nach § 12 feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen,

in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruht. Dem Stipendiaten soll vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

#### **§ 14** **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Richtlinie wurde vom Rektorat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2011 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Richtlinie wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter [www.htwk-leipzig.de](http://www.htwk-leipzig.de) veröffentlicht.